

der Folgen der Straftat bestimmt. Erhebliche Schuld und schwere Folgen, insbesondere die Tötung eines Menschen, erfordern auch bei Vergehen nach § 196 Abs. 2 StGB den Ausspruch einer Freiheitsstrafe, und zwar selbst dann, wenn es sich ansonsten um eine positive Täterpersönlichkeit handelt.

Das Bezirksgericht hat im vorliegenden Verfahren die Schuld des Angeklagten falsch bewertet und ist im Ergebnis dessen zu einem diesen Grundsätzen nicht Rechnung tragenden Strafausspruch gelangt. Die Feststellung, die einzig ursächliche Pflichtverletzung des Angeklagten habe in der falschen Einschätzung der ein sofortiges Anhalten gebietenden Verkehrssituation nach dem Einbiegen in die F.-Straße bestanden, wobei der Angeklagte geglaubt habe, an dem Mädchen vorbeizukommen — sich also der Pflichtwidrigkeit seiner Fahrweise nicht bewußt gewesen sei —, findet im Beweisergebnis keine Stütze.

Nach den zutreffenden Feststellungen des Kreisgerichts hat der Angeklagte bereits beim Überholen der Radfahrer dem weiteren Verkehrsgeschehen nicht die gebotene vorausschauende Aufmerksamkeit gewidmet. Er wollte nach rechts einbiegen. Um den vorgeschriebenen engen Bogen (§ 6 Abs. 3 StVO) auszuführen, hätte er sich deshalb nach Beendigung des Überholvorganges wieder nach rechts vor den Radfahrern einordnen bzw. — da ihm dazu nicht genügend Zeit zur Verfügung stand — hinter ihnen bleiben müssen. Dies tat er aber nicht, sondern fuhr auf der linken Fahrbahnhälfte der A.-Straße weiter, um dann — u. a. wegen der seine Fahrspur kreuzenden Radfahrer — den Rechtsbogen so weit auszuführen, daß er mit seinem Lastzug auf die Gegenfahrbahn der F.-Straße geriet. Dies geschah also nicht, wie das Bezirksgericht darlegt, durch ein kurzzeitiges, nicht richtiges Reagieren infolge augenblicklicher Ablenkung, sondern war das Ergebnis vorangegangenen pflichtwidrigen Verhaltens. Dieser Pflichtverletzung war sich der Angeklagte wegen ihrer Offenkundigkeit durchaus bewußt. Das angesichts der konkreten Verkehrssituation nicht angebrachte Überholen der Radfahrer führte zu dem pflichtwidrigen Einbiegen in die F.-Straße und zum Befahren von deren Gegenfahrbahn. Dieser Verstoß führte wiederum — als Folge der vorangegangenen — zu der akuten Gefährdung und nachfolgenden tödlichen Verletzung des dem Angeklagten auf dem Fahrrad entgegenkommenden Mädchens.

Die einzelnen Pflichtverletzungen bedingen einander, und jede von ihnen war mitursächlich für den Eintritt der Folgen. Die Betrachtungsweise des Bezirksgerichts, die lediglich die das Unfallgeschehen letztlich auslösende Pflichtverletzung berücksichtigt, führt zur unzulässigen Herauslösung pflichtwidriger Handlungen aus dem Gesamtgeschehen und damit zu dessen ungerechtfertigt einengender strafrechtlicher Bewertung.

Fehl geht schließlich die Auffassung des Bezirksgerichts, der Angeklagte sei sich der Gefährlichkeit der durch sein Fahrverhalten herbeigeführten Gefährdungssituation nicht bewußt gewesen, weil er geglaubt habe, das ihm entgegenkommende Mädchen habe noch genügend Platz zum ungehinderten Weiterfahren gehabt. Diese Schuldbewertung entspricht nicht dem objektiven Geschehen und den damit in Einklang stehenden Aussagen des Angeklagten.

Beim Einbiegen in die F.-Straße, in der sich zu diesem Zeitpunkt das geschädigte Mädchen dem Angeklagten im Gegenverkehr näherte, betrug der Abstand von der vorderen linken Seitenbegrenzung des Tiefladers zur Bordsteinkante 1 m. Hinzu kommt, daß der Tieflader 40 cm breiter als der Trecker ist, links also 20 cm über die Treckerbreite hinausragte und infolge des Rechtsbiegens nach links weiter ausscherte als die Zugmaschine. Diese Bedingungen charakterisieren das Fahr-

verhalten des Angeklagten objektiv als äußerst risikvoll. Dessen ist er sich aber auch bewußt gewesen. Das ergibt sich aus folgendem:

Sicheres Führen eines Kraftfahrzeugs setzt die aktive Anpassung der eigenen Fortbewegung an die sich fortlaufend ändernden Verkehrsbedingungen voraus. Die Vorausschau des Fahrzeugführers hat sich auf alle Verkehrsbedingungen zu erstrecken, die seine Fortbewegung zu beeinflussen vermögen. Ist er dazu nicht in der Lage, weil er entweder wesentliche Einzelbedingungen der zu beurteilenden Beziehungen oder deren dynamisches Zusammenwirken nicht sicher erfaßt, muß er zwangsläufig mit der Möglichkeit von Störungen im Verkehrsablauf rechnen. Das Tatbestandsmerkmal der Voraussicht von Folgen (§ 7 StGB) ist deshalb dann verwirklicht, wenn der Täter nicht mit Sicherheit alle wesentlichen Bedingungen des Fahrvorgangs, ihre dynamischen Entwicklungsmöglichkeiten zu übersehen vermag, er also die Unsicherheit wesentlicher Bedingungen seines Fahrverhaltens erkennt (OG, Urteil vom 14. Oktober 1969 - 3 Zst 22/69 - NJ 1969 S. 743). Der Angeklagte wußte, daß der Tieflader breiter als die Zugmaschine ist und durch den Einbiegevorgang noch weiter ausschert. Er befürchtete die Gegenfahrbahn und erkannte das ihm entgegenkommende Mädchen. In dieser Situation fuhr er mit unverminderter Geschwindigkeit weiter, anstatt sofort anzuhalten.

Diese Bedingungen, die für das Fahrverhalten des Angeklagten wesentlich waren und es äußerst fraglich erscheinen ließen, daß das Mädchen ungehindert am Lastzug des Angeklagten vorbeikommt, wurden von ihm wahrgenommen. Er erkannte also die Unsicherheit wesentlicher Handlungsbedingungen und sah damit die Möglichkeit der Herbeiführung eines Verkehrsunfalls voraus. Dem entspricht auch die Erklärung des Angeklagten, kontrolliert zu haben, ob das Mädchen an dem Tieflader vorbeikommt. So sagte er vor dem Bezirksgericht aus: „Als das Mädchen auf meiner Höhe (Trekker) war, sah ich es links durch das Fenster, wollte sehen, ob es vorbeikommt.“ Aus diesen Gründen hat das Kreisgericht die Schuld des Angeklagten rechtsirrtumsfrei als bewußte Leichtfertigkeit nach § 7 StGB bewertet. Das vom Angeklagten eingegangene Risiko bezog sich dabei auf Leben und Gesundheit eines Kindes. Dies charakterisiert den Grad seiner Schuld als erheblich. Da weiter der Tod des Mädchens zweifelsohne eine besonders schwere Folge ist, hat das Kreisgericht zu Recht eine Freiheitsstrafe ausgesprochen.

Das Bezirksgericht hätte deshalb im Interesse des wirklichen Schutzes von Leben und Gesundheit der Bürger im Straßenverkehr die Berufung gegen das Urteil des Kreisgerichts als unbegründet zurückweisen müssen.

Zivilrecht

§ 823 BGB; §§ 112 ff. GBA; § 276 ZPO.

1. Ein Werkträger ist gegenüber seinem Beschäftigungsbetrieb zivilrechtlich materiell verantwortlich, wenn er zwar innerhalb der Arbeitszeit, aber ohne inhaltliche Beziehung zu seinem Arbeitsverhältnis und ohne räumlichen Zusammenhang zum Betrieb ein Kraftfahrzeug des Betriebes benutzt und dadurch Schaden verursacht.

2. Wird die Zivilkammer mit einer Sache befaßt, die in das Aufgabengebiet der Kammer für Arbeitsrechtssachen gehört, so ist das kein Fall der Unzuständigkeit des Gerichts, sondern eine Frage der Geschäftsverteilung. In einem solchen Fall hat die Zivilkammer das